

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6882 -**

Bewaffnete Rechtsextreme in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 11.11.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 15.11.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 14.12.2016,
gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit der Tötung eines Polizeibeamten in Bayern durch einen sogenannten Reichsbürger ist die Diskussion um Waffenscheine und den Besitz von Waffen wieder neu entfacht. Bei dem betreffenden Polizeieinsatz wollte die Polizei bei dem Rechtsextremen dutzende Waffen beschlagnahmen, für die er zwar eine Waffenbesitzkarte besaß, die Behörden ihn für den Besitz jedoch nicht mehr für geeignet hielten.

Am 21.10.2016 berichtete *NDR Online*, dass nach Angaben des schleswig-holsteinischen Innenministeriums 51 Rechtsextreme in Schleswig-Holstein eine Waffe besitzen oder führen dürfen. Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis sind in § 4 des Waffengesetzes (WaffG) festgelegt. Unter anderem setzt die Erlaubnis voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt. „Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen“ (§ 4 Abs. 3 WaffG).

In § 5 WaffG ist ebenfalls geregelt, wer unzuverlässig und damit nicht geeignet ist, eine Waffe zu führen. Der NDR-Bericht führt dazu aus, „dass Personen, die gegen ‚die verfassungsmäßige Ordnung‘ und gegen ‚den Gedanken der Völkerverständigung‘ sind, in der Regel keine waffenrechtliche Genehmigung haben dürfen. Also eigentlich auch keine Personen, über die bekannt ist, dass sie rechtsextreme Tendenzen haben. Denn die lehnen, per Definition der Bundeszentrale für politische Bildung, die ‚freiheitlich demokratische Grundordnung‘ ab“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Weite Teile der rechtsextremen Szene können als gewalt-, waffen- und militärraffin angesehen werden, woraus sich ein hervorgehobenes Gefährdungspotenzial generiert. Auf Grundlage einer Gewalt bejahenden Strategie innerhalb des rechten Spektrums sind nach wie vor nicht nur einzelne Gewalttaten durch Einzeltäter oder Kleingruppen in Betracht zu ziehen, sondern auch die Bildung terroristischer Gruppen. Insbesondere durch die Erkenntnisse aus den Ermittlungen zum Nationalsozialistischen Untergrund ist belegt, dass funktionsfähige, scharfe Schusswaffen innerhalb der rechten Szene beschafft werden können.

Eine latente Gefahr durch rechtsextreme Personen mit Zugang zu Waffen kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden.

Kaum relevant ist bei der Betrachtung ableitbarer Risiken, ob es sich dabei um rechtswidrigen oder beispielsweise über die Mitgliedschaft in Schützenvereinen legalisierten Waffenbesitz handelt.

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden auf Bundes- und auf Landesebene liegt der Schwerpunkt der seitens der rechten Szene eingesetzten Waffen im Bereich der Hieb- und Stichwaffen sowie der sonstigen Waffen.

Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden gehen unter Ausnutzung aller rechtsstaatlichen Möglichkeiten konsequent gegen die rechtsextremistische Szene vor, u. a. auch, um legalen und illegalen Waffenbesitz zu verhindern und zu unterbinden.

Nachdem Mitte Oktober ein Polizeibeamter in Georgensgmünd in Bayern durch einen Reichsbürger erschossen wurde, hat das Landespolizeipräsidium mit Erlass vom 15.11.2016 die Polizeibehörden sensibilisiert.

Die Polizeibehörden wurden gebeten, gerichtsverwertbare Erkenntnisse über sogenannte Reichsbürger, welche nach Abgleich mit dem nationalen Waffenregister über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, an die zuständigen Waffenbehörde weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Waffenbehörden erforderlich ist. Der niedersächsische Verfassungsschutz wird analog verfahren. Dadurch sollen die Waffenbehörden in die Lage versetzt werden, die erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse gegebenenfalls aufgrund von Unzuverlässigkeit im Sinne des WaffG aufzuheben bzw. Anträge zur Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zu versagen.

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Personen mit rechtsextremem Hintergrund über legale Waffen verfügen (bitte aufgeschlüsselt nach Waffenschein, Waffenbesitzkarte, Jagdschein)?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind 30 Rechtsextremisten bekannt, die im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind. Davon sind 21 Personen Inhaber einer Waffenbesitzkarte und 9 Personen Inhaber eines Kleinen Waffenscheins.

Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wie gefährlich sind ‚Reichsbürger‘ in Niedersachsen?“ (Drs. 17/7075) hingewiesen. Dort wird ausgeführt, dass der Polizei 35 Personen bekannt sind, die den „Reichsbürgern“ angehören und über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen. Hierunter befinden sich allerdings keine beim niedersächsischen Verfassungsschutz als Rechtsextremisten gespeicherte „Reichsbürger“.

2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob Personen mit rechtsextremem Hintergrund durch Mitgliedschaften in Schützenvereinen oder auf andere Weise Zugang zu Waffen besitzen?

a) Wenn ja, wie viele?

b) Seit wann liegen der Landesregierung diese Erkenntnisse vor?

Mit Ausnahme des nachfolgenden Sachverhalts liegen den niedersächsischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor:

Im Jahr 2012 wurde ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen das WaffG geführt, bei dem der Beschuldigte als Person mit rechtsextremistischem Hintergrund Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Mitglied in einem Sportschützenverein war.

Vor diesem Hintergrund wurden der Person die waffenrechtlichen Erlaubnisse wegen Unzuverlässigkeit und fehlender persönlicher Eignung durch die Erlaubnisbehörde entzogen. Die Waffen wurden im Rahmen einer richterlich angeordneten Durchsuchungsmaßnahme beschlagnahmt. Im Nachgang zu den polizeilichen Maßnahmen klagte die Person vor dem Verwaltungsgericht. Der Widerruf der Waffenerlaubnisse wurde durch das Gericht bestätigt.

3. Wie häufig wurden in Niedersachsen seit 2013 illegale Waffen bei Personen gefunden, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Waffen)?

Seit dem Jahr 2013 wurden den niedersächsischen Sicherheitsbehörden insgesamt 23 Sachverhalte im Sinne der Anfrage bekannt. Das Jahr und die Art der aufgefundenen Waffen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

lfd. Nr.	Jahr	Art der Waffen	Verstoß gegen
1	2013	Zum Schlagring modifizierter Kubotan	WaffG
2		Zwei Gaspistolen sowie Hieb- und Stichwaffen	WaffG
3		Schreckschusspistole mit Gas-/Reizstoff-/Wirkstoffmunition	WaffG
4		Schreckschusswaffe	WaffG
5	2014	Schlagwaffe	WaffG
6		Schlagwaffe sowie Hieb- und Stichwaffen	WaffG
7		Taschenlampe mit integriertem Elektroschocker	WaffG
8		Teile von Kleinkalibermunition	WaffG
9	2015	Pfefferspray (in Deutschland nicht zugelassen)	WaffG
10		Schlagring	WaffG
11	2016	Teleskopschlagstock (Versammlung)	NVersG
12		Schlagwaffe	WaffG
13		Schlagwaffe	WaffG
14		Schlagwaffe	WaffG
15		Waffenteile	WaffG
16		Schreckschusswaffe mit Vollmantelmunition	WaffG
17		Schlagring	WaffG
18		Schreckschusswaffe	WaffG
19		Schlagring sowie selbstgeschmiedetes Schwert	WaffG
20		Pistolen	WaffG
21		Büchse	WaffG
22		Anscheinswaffe (Softair)	WaffG
23		Anscheins-/Dekowaffe	KWKG

4. In wie vielen Fällen wurden aufgrund der Funde Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz oder das Kriegswaffenkontrollgesetz eingeleitet (bitte jeweils aufgeschlüsselt)?

Bei allen der unter Frage 3 genannten Sachverhalte wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, davon in 21 Fällen wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz (WaffG) und in einem Fall wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG).

5. Wie schätzt die Landesregierung die Gefährdung durch rechtsextreme Personen mit Zugang zu Waffen ein?

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.